

**STADT HORB AM NECKAR
LANDKREIS FREUDENSTADT**

BEBAUUNGSPLAN
"Feuerwehrhaus Dießener Tal"
in Dettlingen

UMWELTBERICHT
mit Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

ALS BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG
17.01.2014

BÜRO GFRÖRER
ARCHITEKTEN, INGENIEURE
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
DETTENSEER STR. 23-25
72186 EMPFINGEN



Telefon: 07485 / 9769-0
Telefax: 07485 / 9769-21

**UMWELTBERICHT MIT EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG
zum BBP "Feuerwehrhaus Dießener Tal"
in Dettlingen
Landkreis Freudenstadt**

Inhaltsverzeichnis

1 ANLASS UND RECHTSGRUNDLAGEN.....	1
1.1 Rechtliche Grundlagen	1
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurde.....	2
2 UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN "FEURERWEHRHAUS DIESSENER TAL" IN HORB AM NECKAR - DETTLINGEN.....	3
2.1 Gebietsbeschreibung.....	3
2.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans.....	4
2.3 Vorgaben und Schutzgebiete sowie wesentliche Ziele sonstiger übergeordneten Fachplanungen.....	5
2.4 Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen.....	7
2.4.1 Biotope und Arten.....	7
2.4.2 Boden.....	8
2.4.3 Wasser.....	9
2.4.4 Orts-/ Landschaftsbild.....	10
2.4.5 Erholung.....	11
2.4.6 Klima / Luft.....	11
2.4.7 Mensch.....	12
2.4.8 Kultur- und Sachgüter.....	12
2.4.9 Wechselwirkung.....	12
2.5 Gesamteinschätzung der Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen.....	13
2.6 Prognose und Planungsalternativen.....	13
2.6.1 Standort und Planungsalternativen.....	13
2.6.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	13
2.6.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung.....	13
2.6.4 Monitoring.....	13
2.7 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich für das Schutzgut Arten und Biotope.....	14
2.8 Bilanzierung sonstige Schutzgüter.....	15
3 ANHANG.....	16
3.1 Anhang 1: Pflanzenliste.....	16
3.2 Anhang 2: Bewertungsmethode für das Schutzgut Arten und Biotope.....	17

3.3 Anhang 3: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.....	18
3.3.1 Anlass und Rechtgrundlagen.....	18
3.3.2 Vorhabensbeschreibung	19
3.3.3 Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Habitatstrukturen	19
3.3.4 Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens	19
3.3.5 Farn- und Blütenpflanzen	19
3.3.6 Amphibien und Reptilien.....	20
3.3.7 Säugetiere und insbesondere Fledermäuse.....	20
3.3.8 Wirbellose.....	21
3.3.9 Vögel.....	21
3.3.10 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	21

Anlagen

Bestandsplan Biotope und Nutzungen	M 1 : 1.000
Massnahmenplan der Grünordnung	M 1 : 1.000

1 ANLASS UND RECHTSGRUNDLAGEN

Anlass für den vorliegenden Umweltbericht ist die Aufstellung des Bebauungsplans "Feuerwehrhaus Dießener Tal" in Horb a. N. - Dettlingen, Landkreis Freudenstadt. Dieser wird benötigt, da aufgrund des Zusammenschlusses der Feuerwehrabteilungen Bittelbronn, Dettlingen und Dießen der Neubau eines gemeinsamen Feuerwehrhauses geplant ist.

Es handelt sich um ein Regelverfahren nach § 2 BauGB. Durch die Aufstellung und Durchführung des Bebauungsplan-Verfahrens sollen hierfür die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden.

Nach § 2 (3) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Insbesondere ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse sind in der Abwägung zu berücksichtigen und werden im vorliegenden Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt.

Eine Bilanzierung des Eingriffs und ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a BauGB bzw. § 15 BNatSchG ist erforderlich, da das Vorhaben zu einer Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen führt und mit einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu rechnen ist.

Gemäß § 21 Abs.2 NatSchG BW gilt ein Eingriff als ausgeglichen, wenn nach Beendigung des Eingriffs keine oder keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Zum Ausgleich des Eingriffs auf sonstige Weise können auch ausgleichende Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle durchgeführt werden.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Im Einzelnen sind nachfolgende Rechtsvorschriften zu berücksichtigen (die Aufzählung hat keine abschließende Wirkung).

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S.1548).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)
- Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. Nr. 17 vom 28.12.2004 S.908), zuletzt geändert durch Artikel 34 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 255)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 13. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370, 379)
- Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 367, 370)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und gilt ab dem 01.03.2010.
- Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2010 (GBl. S. 565).
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2461)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163).
- 22. BImSchV – Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Luftreinhalteverordnung)

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurde.

Gemäß § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. zu berücksichtigen:

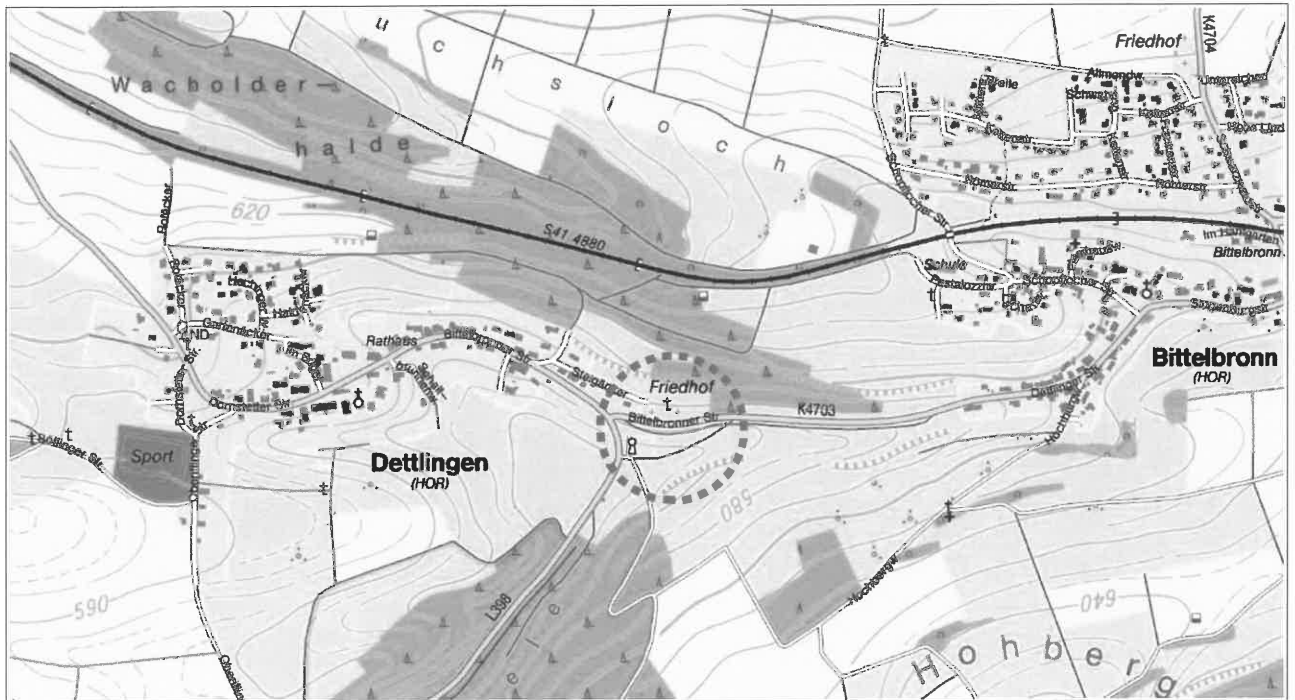
- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit, sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen; sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen, sowie von sonstigen Plänen.

Die Berücksichtigung der genannten Belange des Umweltschutzes erfolgt durch den vorliegenden Umweltbericht. Die Darstellung der Ziele von übergeordneten Fachplänen, die für den vorliegenden Bebauungsplan von Bedeutung sind, erfolgt im Zuge der nachfolgenden Ausführungen.

2 UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN "FEUERWEHRHAUS DIEßENER TAL" IN HORB AM NECKAR - DETTLINGEN

2.1 Gebietsbeschreibung

Der Stadtteil Dettlingen liegt im Naturraum Obere Gäue und der Großlandschaft Neckar- und Tauber- Gäuplatten. Die Oberen Gäue ziehen sich vom Stuttgarter Verdichtungsraum im Norden bis in Süden an den Oberlauf des Neckars. Das Obere Gäu wird im Osten abgegrenzt durch die Alb im Süden und die Fildern im nördlichen Bereich. Nach Westen schließt sich direkt der Schwarzwald mit seinen Randplatten an. Dieser Bereich des Naturraums um Dettlingen wird größtenteils von Ackerbau und Grünlandnutzung geprägt. Die Gemarkung Dettlingen liegt ca. 580 m ü.d.M. und nimmt eine Fläche von 436 ha ein. Im Süden entspringt der Dießener Bach und fließt nach Osten Richtung Neckar.



Das ca. 0,5 ha große Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Dettlingen. Im Norden grenzen die Kreisstraße K 4703 und der Friedhof an. Westlich liegt ebenfalls angrenzend die L 398 und landwirtschaftliche Flächen. Im Osten und Süden grenzen Wiesenflächen an, dort verläuft auch eine Mittelspannungsleitung, ein Grasweg sowie ein Entwässerungsgraben.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich im westlichen Bereich die bestehende Freizeitanlage Waldblickhütte des Obst- und Gartenbauvereins Dettlingen e.V. mit einem kleinen Spielplatz und einer Hütte mit sanitären Anlagen, sowie Parkplätzen. Dieser westliche Teil ist dicht mit Gehölzen eingegrünt und intensiv gärtnerisch gepflegt. Der östliche Teilbereich des Plangebiets ist eine intensiv genutzte und häufig gemähte Wiesenfläche.

2.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Ziel und Zweck der Planung:

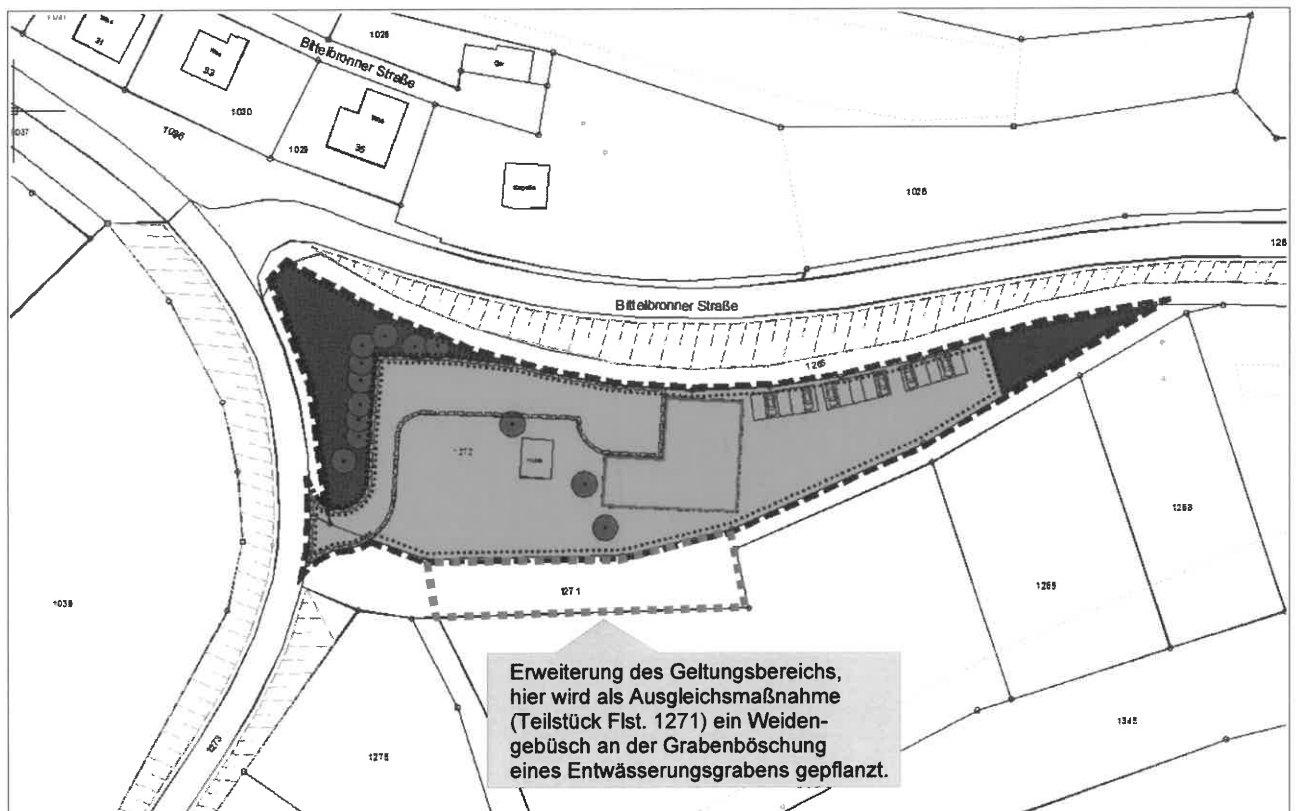
Aufgrund der Zusammenlegung der Feuerwehrabteilungen der Teilgemeinden der Stadt Horb am Neckar soll diesen zukünftig ein modernes Feuerwehrhaus an zentraler Stelle zur Verfügung stehen.

Mit der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes wird die Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens vorbereitet.

Größe:

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 5.015 m², mit folgenden Nutzungen und Flächenausweisungen:

Flächenbilanz (Planung)		
Bebauungsplan	Fläche	Anteil
Gemeinbedarfsflächen	3.520 m²	69,3%
→ davon Erschließung	860 m ²	16,9%
→ davon Baufenster Feuerwehrhaus	445 m ²	8,8%
→ davon Parkplätze	215 m ²	4,2%
→ davon Wiesenfläche mit Pflanzbindung und Pflanzgebot	2.000 m ²	39,4%
Grünfläche mit Pflanzbindung und Pflanzgebot	850 m²	16,7%
zusätzlicher Ausgleich auf Teilfläche von Flst. 1271, Pflanzung Weidengebüsch	710 m ²	14,0%
Geltungsbereich gesamt:	5.080 m²	100,0%



Umfang des Bauvorhabens:

Geplant sind eine Fahrzeughalle mit zwei Stellplätzen und ein Gerätehaus sowie Pkw-Stellplätze und Erschließungsflächen. Die Freizeitanlage (Hütte mit Außenanlagen und Spielplatz etc.) und ihre Eingrünung bleibt erhalten.

Grünordnerische Maßnahmen

Vorgesehen sind folgende grünordnerischen Maßnahmen die im Maßnahmenplan der Grünordnung (siehe Anlagen) dargestellt sind:

- **Pflanzbindung: Erhaltung Gehölzstrukturen**
Erhaltung der Einzelbäume, Baumgruppen und Feldgehölze, die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und ggf. zu ersetzen.
- **Pflanzbindung: Erhaltung Grünflächen**
Die nicht für zulässige bauliche Anlagen benötigten Flächen sind als Wiesenflächen zu erhalten und zu pflegen.
- **Pflanzgebot: Ausgleich Obstbaumpflanzung und Wiesenextensivierung**
Pflanzung hochstämmiger Obstbäume als Ausgleich für entfallende Gehölze sowie als Ausgleich für Flächenversiegelungen (Arten siehe Anhang 1: Pflanzenliste), in Verbindung mit der Extensivierung der Wiesenflächen (ein- bis zweimalige Mahd oder Beweidung)
- **Pflanzgebot: Ausgleich Gebüsch feuchter Standorte (Weidengebüsch)**
Pflanzung von Strauchweiden und anderen standortgerechten Sträuchern am bestehenden Graben im Süden des Geltungsbereichs als Ausgleich für entfallende Gehölze sowie als Ausgleich für Flächenversiegelungen (Arten siehe Anhang 1: Pflanzenliste).

Erschließung:

Die Zufahrt erfolgt über die Landesstrasse L 398 mittels privater Erschließungsflächen und wird über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Feuerwehr und der notwendigen Versorger ermöglicht.

2.3 Vorgaben und Schutzgebiete sowie wesentliche Ziele sonstiger übergeordneten Fachplanungen

Regionalplan:

Im Regionalplan der Region Nordschwarzwald sind die Flächen des Plangebiets als Regionaler Grünzug und Bereich für Erholung und Tourismus sowie Bodenschutz ausgewiesen.

Flächennutzungsplan:

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird der Flächennutzungsplan fortgeschrieben.

Bisher ist das Plangebiet im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Horb-Eutingen-Empfingen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Ziele des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes leiten sich in diesen Bereichen somit nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab. Der Flächennutzungsplan muss deshalb parallel zum Bebauungsplan punktuell geändert werden (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Fachziele des Natur- und Umweltschutz:

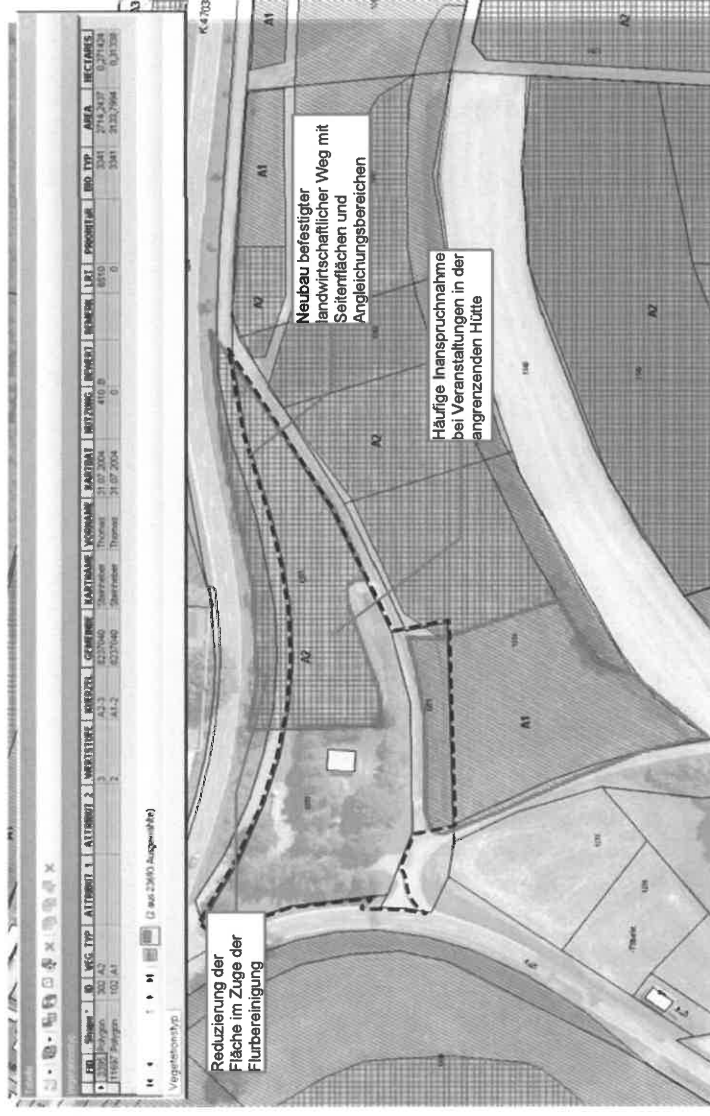
Landschaftsplan	Im Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Horb-Eutingen-Empfingen ist das Plangebiet als Fläche mit Schutt und Erdablagerungen bzw. Geländeauffüllungen dargestellt.
Natura 2000 / FFH-Gebiete	nicht betroffen ca. 50m nördlich befindet sich das FFH Gebiet "Freudenstädter Heckengäu" (Nr.7516341). Die Erhaltungsziele; Erhaltung bzw. Entwicklung von Magerwiesen und Lebensstätten div. Fledermausarten, werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da nicht in Lebensraumtypen oder Lebensstätten eingegriffen wird. Es grenzt bereits Bebauung an und das Plangebiet ist durch die K4703 abgetrennt. Im Geltungsbereich des BBP werden linienförmige Gehölzstrukturen geschaffen die Fledermäusen als Leitstrukturen dienen können.  FFH Gebiet "Freudenstädter Heckengäu" Geltungsbereich BBP "Feuerwehrhaus Dettlingen" FFH Gebiet "Horber Neckarhänge" Südlich grenzt kleinräumig das FFH Gebiet "Horber Neckarhänge" (Nr.7517341) an. Hier wurde eine FFH Verträglichkeitsvorprüfung erstellt (siehe Anlagen), diese kommt zu dem Ergebnis, dass die Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt werden.
-/- / Vogelschutzgebiete	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Dießener Tal und Seitentäler" (Nr. 2.37.052).  Der Schutzzweck wird nicht erheblich beeinträchtigt, da sich das Vorhaben in der Randlage des Schutzgebiets befindet mit Anschluss an bestehende Bebauung und einer durch Auffüllung veränderten Topografie. Es wird durch die Stadt Horb eine Befreiung beantragt.
Naturschutzgebiete	nicht betroffen  Südlich grenzt kleinräumig das NSG "Dießener Tal und Seitentäler" (Nr. 2.218) an. Es erfolgt kein Eingriff in das Schutzgebiet, somit kann davon ausgegangen werden, dass der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.
bes. geschützte Biotope nach §30 BNatSchG bzw. nach § 30a LWaldG	nicht betroffen und befinden sich auch nicht im unmittelbaren Umgebungsbereich.
Naturdenkmale	nicht betroffen Das Naturdenkmal "Zwei Winterlinden" (Nr. 82370400019) befindet sich ca. 25 m nördlich auf dem Friedhof von Dettlingen, jenseits der K4703.
Naturpark	Das Plangebiet liegt vollständig im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord.
Wasserschutzgebiet	Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone II des Wasserschutzgebiets Schachtbrunnen der Wassergewinnungsanlagen der Haugensteinwasserversorgung. Laut des Baugrundachtens (HTR, 18.05.2013) geht vom Vorhaben keine Gefährdung für das Grundwasser und die Wasserfassung der Haugenstein Wasserversorgung aus. Die Auffüllungen sind unbelastet und es stehen darunter wasserundurchlässige Bodenschichten an.
Überschwemmungsgebiet	nicht betroffen
Geotope	nicht betroffen
Sonstige	nicht betroffen

Ergänzende Erläuterungen auf Grund der Erkenntnisse aus der Offenlage:

Vom Ref. 56 „Naturschutz und Landschaftspflege“ des RP Karlsruhe wurde darauf hingewiesen, dass die Grünlandkartierung des RP Karlsruhe aus dem Jahr 2004 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine artenreiche Glatthaferwiese ausweist, die dem FFH-Lebensraumtyp 'Magere Flachlandmähwiese' (LRT 6510) entspricht. Dieser ist in Anhang I der FFH-Richtlinie gelistet. Er genießt auch außerhalb eines FFH-Gebietes über § 19BNatSchG einen gewissen Schutz, den es zu berücksichtigen gilt, sofern nicht begründet werden kann, daß dieser zu schützende Lebensraumtyp aktuell nicht mehr vorhanden ist.

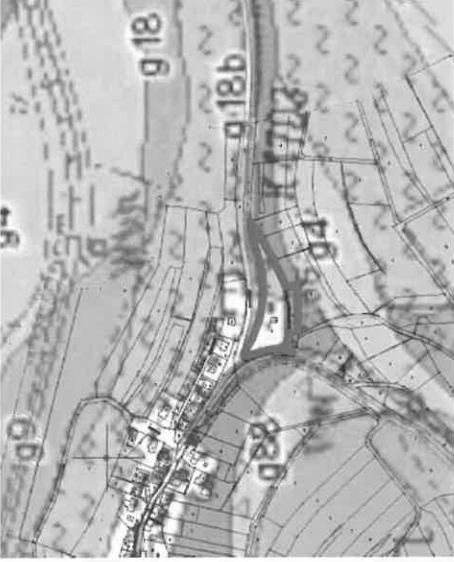
Die Ergebnisse der Mähwiesenkartierung stammen aus dem Jahre 2004. Diese standen dem Verfasser des Umweltberichts und der Stadtverwaltung nicht zur Verfügung. Die Bestandserhebung erfolgte deshalb auf Basis der durch örtliche Begehungen im Jahr 2013 erlangten Erkenntnisse.

Seit der Kartierung aus dem Jahr 2004 haben sich folgende Veränderungen ergeben, die sich auch auf den Zustand der durch das Bebauungsplan-Verfahren betroffenen Wiesenflächen ausgewirkt haben:



1. Im Zuge des zwischenzeitlich nunmehr fast abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahrens für Dettlingen wurde die kartierte Fläche im nördlichen Bereich deutlich reduziert und teilweise für die Herstellung eines befestigten landwirtschaftlichen Weges in Anspruch genommen (vgl. auch nachfolgender Planausschnitt).
2. Durch die Baumaßnahme ergaben sich auch Veränderungen für die Seitenflächen (Arbeitsraum und Angleichungsbereiche).
3. In Folge der Neuabgrenzung der Fläche wurde auch die Bewirtschaftung neu geregelt. Zwischenzeitlich wird die betroffene Fläche 3-mal im Jahr gemäht bzw. zweimal im Jahr gemäht und einmal beweidet.
4. Die westlich angrenzende Hütte wird nach Aussage der Ortschaftsverwaltung regelmäßig mehr als 20-mal pro Jahr für Veranstaltungen genutzt, dabei wird auch die angrenzende Wiesenfläche immer wieder in Anspruch genommen bzw. für Aktivitäten genutzt.

Die angesprochene Wiesenfläche innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist deshalb entsprechend der Erkenntnisse aus der örtlichen Begehung 2013 sowie unter der Berücksichtigung der derzeitigen Nutzung und Bewirtschaftung nicht mehr als artenreiche Glatthaferwiese zu bewerten, die dem FFH-Lebensraumtyp 'Magere Flachlandmähwiese' (LRT 6510) entspricht. Damit kann ein Eingriff in eine über § 19 BnatSchG geschützte Fläche ausgeschlossen werden.

2.4.2 Boden				
Bestandsaufnahme und -bewertung der Aspekte des Umweltschutzes	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	
Im Bereich des Geltungsbereichs befindet sich laut LGRB ein Bodentyp. Angaben über die Bodenzahlen liegen zur Bewertung des Schutzgutes Boden nach Heft 23 vor: g18b: Rigosol (Flächenanteil: ca. 50%) Gesamtbewertung: mittel Da für den Geltungsbereich jedoch ein detailliertes Baugrundgutachten vorliegt (HTR, 18.05.2013), wird dieses zur Bewertung herangezogen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Baugrund aus unbelasteten bis zu vier Meter mächtigen Auffüllungen aus Schotter/ Schutt und Bodenaushub besteht. Unter diesen Auffüllungen stehen gering- bis wasserundurchlässige Lehmböden an. Für das Gutachten wurden vier Schürfe angelegt. Diese Auffüllungen lassen sich nach Heft 23 als gering bewerten. Gesamtbewertung: gering Landchaftsgeschichtliche Urkunden (z.B. geologische Aufschlüsse, Bodendenkmäler, Zeugnisse besonderer Bewirtschaftungsformen etc.): nach derzeitigem Kenntnisstand im Gebiet nicht vorhanden, gering Lebensraum für Bodenorganismen: k.A Quelle: Regierungspräsidium Freiburg, LGRB, Referat 93 - Landesbodenkunde, Stand: 29.03.2012 ●●● sehr erheblich / ●●● erheblich / ● wenig erheblich / x nicht erheblich	Der geplante Neubau des Feuerwehrhauses führt zu einer Neuversiegelung von ca. 900 m² (Gebäude, Zufahrt, Vorplatz, Stellplätze). Da es sich um Auffüllungen handelt, die für den Bodenschutz von geringer Bedeutung sind, wird mit der geplanten Versiegelung das Schutzgut Boden wenig erheblich beeinträchtigt.  Quelle: Regierungspräsidium Freiburg, LGRB, Referat 93 - Landesbodenkunde, Stand: 29.03.2012	●	Die überplanten Flächen des Geltungsbereichs sind insgesamt von geringer Wertigkeit für das Schutzgut Boden. Eingriffe erfolgen auf insgesamt ca. 20 % des Plangebiets. Da das Schutzgut Boden nur in beschränktem Umfang zur Verfügung steht, kommt den Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung eine besondere Bedeutung zu. Vermeidung und Minimierung • Beschränkung der überbaubaren Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß ; • Fachmännische Entsorgung von Aushub (Auffüllungen); • Durchführung von Erdarbeiten möglichst im Massenausgleich, Trennung von Oberboden und Unterboden, Durchführung der Erdarbeiten bei trockener Witterung. Ausgleich nicht erforderlich, da es sich um anthropogen stark überprägte Böden in Form von überwiegend Schotter- und Bodenauffüllungen handelt.	

2.4.3 Wasser			
2.4.3.1 Grundwasser			
Bestandsaufnahme und –bewertung der Aspekte des Umweltschutzes	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
Das Plangebiet liegt in der Zone II des Wasserschutzbereichs Schachtbrunnen der Wassergewinnungsanlagen der Haugensteinwasserversorgung. Innerhalb und um das Plangebiet steht die geologische Schicht des Unterkeupers bzw. Gipskeupers an. Laut des Baugrundgutachtens (HTR, 18.05.2013) stehen unterhalb der bis zu vier Meter mächtigen Auffüllungen mit Schotter- und Schuttmaterial, nahezu wasserundurchlässige Lehm Böden an. Das Gutachten stuft die Auffüllungen als unbelastet ein. Im Daten und Kartendienst der LUBW wird das Gebiet der Hydrogeologischen Einheit des oberen Buntsandsteins zugeordnet, welche sich nach der Bewertungsempfehlung der LUBW als Grundwasserleiter mit geringer Bedeutung für das Grundwasser einstufen lassen. --> gering	Eine Gefährdung durch Schadstoffeinträge, sowie ein erheblicher Verlust der Grundwasserneubildung durch Flächenversiegelung kann aufgrund der Undurchlässigkeit des Baugrunds (Lehmböden unter Auffüllungen) und der unbelasteten Auffüllungen ausgeschlossen werden (siehe auch HTR, 18.05.2013, Kap.5/6).	● bis ✕	Vermeidung und Minimierung - Beschränkung der überbaubaren Flächen und der Verkehrsflächen auf das unbedingt erforderliche Maß; - Empfehlungen zur Übernahme in den BBP: Herstellung von Parkflächen mit wasserdurchlässigem Pflasterbelag. - Empfehlungen zur Übernahme in den BBP: Keine Verwendung von wassergefährdenden Stoffen bei Übungen auf dem Feuerwehrgelände. Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.
2.4.3.2 Oberflächenwasser			
Innerhalb des Eingriffbereichs befinden sich ein keine Oberflächenengewässer, an der südlichen Plangebietsgrenze verläuft ein temporär wasserführender Graben. --> sehr gering ●●● sehr erheblich / ●●● erheblich / ● wenig erheblich / ✕ nicht erheblich	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten da im Bereich des Grabens keine Eingriffe vorgesehen sind.	✕	Vermeidung und Minimierung nicht erforderlich

2.4.4 Orts-/ Landschaftsbild

Bestandsaufnahme und –bewertung der Aspekte des Umweltschutzes	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
Das Landschaftsbild ist in diesem Bereich von Grünlandflächen und den Waldbereichen geprägt. Landschaftselemente wie Feldhecken, Einzelgehölze oder Einzelbäume kommen in der näheren Umgebung im angrenzenden Talbereich vor. Nördlich des Plangebiets grenzt die Ortslage von Dettingen an. Nach Westen schließen sich weitere landwirtschaftlich Flächen an, zwischen diesen befinden sich ebenfalls Gehölzstrukturen. Das Plangebiet selbst stellt sich als Freizeitgelände dar, das mit Gehölzen eingegrünt ist, mit angrenzender Grünlandfläche. Die Eigenart der ursprünglichen Topografie ist durch die Auffüllungsfläche verändert.	Durch den Neubau wird der bestehende Siedlungskörper erweitert und das Landschaftsbild in seiner bisherigen Erscheinung beeinträchtigt. Durch die geplante Feldhecke, das Weidengebüsch und die Einzelbäume werden Strukturelemente in die Landschaft eingebracht und der Eingriff kann somit minimiert werden. Das Gebäude wird durch die geplanten Gehölzstrukturen nicht wesentlich in Erscheinung treten. Die Topografie wird nicht wesentlich beeinträchtigt da nur geringfügige Veränderungen notwendig sind.	● bis ●●	Vermeidung und Minimierung: • Pflanzbindung: Erhalt der verbleibenden Gehölzstrukturen und Wiesenflächen. • Pflanzgebot: Pflanzung einer Hecke, eines Weidengebüsches und von Einzelbäumen an der nördlichen und südlichen Grenze des Geltungsbereichs zur Eingrünung des Geländes. • Beschränkung der Gebäudehöhe auf das unbedingt erforderliche Maß.
 Blick in Richtung Westen, rechts im Bild die Wiesenflächen und Gehölzbestände des Plangebiets mit angrenzendem Talbereich.	 Blick in Richtung Osten, links im Bild die randlichen Gehölzstrukturen und des Plangebiets und die Stromleitung welche den Talbereich durchzieht. Daran anschließend ein Grasweg und ein Entwässerungsgraben.		

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / x nicht erheblich

2.4.5 Erholung				
Bestandsaufnahme und –bewertung der Aspekte des Umweltschutzes	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	
Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Infrastruktureinrichtungen in Form des Freizeitgeländes "Waldblickhütte", die für die Erholungsnutzung von Bedeutung sind. Durch die angrenzenden Strassen besteht eine Vorbelastung der Erholungseignung durch Lärm.	Durch den Bau des Feuerwehrhauses wird die Freizeitanlage nicht beeinträchtigt, da die erholungswirksame Infrastruktur bestehen bleibt .	✗	nicht erforderlich	
2.4.6 Klima / Luft				
Bestandsaufnahme und –bewertung der Aspekte des Umweltschutzes	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	
gering: Das Gebiet befindet sich im lufthygienisch weitgehend unbelasteten ländlichen Raum und ist Teil eines kleinen, aufgrund der geringen Größe nur mäßig wirksamen Kaltluftentstehungsgebiets. Die entstehende Kalt- /Frischlufte fließt Richtung Südwesten ab. Die Frischluftleitbahn ist hier als gering siedlungsrelevant zu bewerten, da die Kalt- und Frischluft über das Tal des Dießener Bachs abfließt und somit den Siedlungsbereichen von Dettlingen nicht zugeführt wird.	Durch die geringe Vollversiegelung entstehen für die Kaltluftbildung keine großen Auswirkungen. Durch das Pflanzen der Obstgehölze wird der Kaltluftabfluss in Richtung Südwesten nicht beeinträchtigt oder umgeleitet. Der Einfluss auf die lokalklimatischen Verhältnisse ist durch die geplanten Baumaßnahmen als nicht erheblich einzustufen.	✗	Vermeidung und Minimierung - Beschränkung der überbaubaren Flächen und Verkehrsflächen auf das unbedingt erforderliche Maß; - Beschränkung der Gebäude- bzw. Anlagenhöhen auf das unbedingt erforderliche Maß; Ausgleich <i>Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</i>	

●●● sehr erheblich / ●●● erheblich / ●●● wenig erheblich / × nicht erheblich

2.4.7 Mensch				
Bestandsaufnahme und –bewertung der Aspekte des Umweltschutzes	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	
Das Schutzgut Mensch ist durch die bestehende Kreis- und Landesstraße bzw. die Freizeitnutzung bei der Waldblickhütte durch Lärm beeinträchtigt. Weitere Belastungen auf den Menschen sind nicht bekannt.	Aufgrund der Vorbelastungen durch Verkehrs- und Freizeitlärm ist durch die zusätzliche Nutzung nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.	X	nicht erforderlich	
2.4.8 Kultur- und Sachgüter				
Bestandsaufnahme und –bewertung der Aspekte des Umweltschutzes	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	
Kultur- und Sachgüter von besonderem geschichtlichen, wissenschaftlichen, archäologischen, städtebaulichen Wert oder besondere Sachgüter als Schutzgut im Rahmen des Umweltschutzes, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von Bedeutung sind, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.	keine	X	nicht erforderlich	
2.4.9 Wechselwirkung				
Bestandsaufnahme und –bewertung der Aspekte des Umweltschutzes	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	
Erhebliche Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.	keine	X	nicht erforderlich	

●●● sehr erheblich / ●●●

●●● sehr erheblich / ●●● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich

2.5 Gesamteinschätzung der Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen

Die durch den vorliegenden Bebauungsplan verursachten Beeinträchtigungen sind für die Schutzgüter Biotope, Boden, Grundwasser und Landschaftsbild insgesamt als wenig erheblich einzustufen. Unerhebliche Beeinträchtigungen sind für die Schutzgüter Oberflächenwasser, Klima / Luft, Kultur- und Sachgüter, Erholung, Mensch und Wechselwirkungen zu erwarten. Die im vorigen beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung tragen in Verbindung mit den grünordnerischen Ausgleichsmaßnahmen zu einer Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bei, so dass für alle Schutzgüter keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes erforderlich werden. Aufgrund der rechnerischen Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich ergibt sich für das Schutzgut Arten / Biotope, dass kein weiterer Ausgleichsbedarf erforderlich ist.

2.6 Prognose und Planungsalternativen

2.6.1 Standort und Planungsalternativen

Planungsalternativen wurden im Vorfeld der Planung durch die Stadtverwaltung, die betroffenen Gemeinden und die örtliche Feuerwehr geprüft. Ergebnis ist der vorliegende Standort, es wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

2.6.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch den Bau des Feuerwehrhauses entstehen für die Schutzgüter Biotope, Boden und Grundwasser wenig erhebliche Eingriffe. Bei den weiteren Schutzgütern entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Durch die geplanten Pflanzgebote wird der Eingriff in das Schutzgut Biotope ausgeglichen. Für das Schutzgut Boden verbleibt kein Defizit, da es sich um Auffüllungen handelt, die überbaut werden sollen. Bei konsequenter Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich verbleiben kurz- bis mittelfristig keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt.

2.6.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die landwirtschaftliche Nutzung (intensiv genutztes Grünland) sowie die Freizeitnutzung erhalten. Eine mittel- bis langfristige Verbesserung des Umweltzustandes ist nicht zu erwarten.

2.6.4 Monitoring

Die Umsetzung der grünordnerischen / umweltschützenden Maßnahmen muss parallel zur Errichtung der Anlage erfolgen. Vorgesehen ist eine Überprüfung der Pflanzmaßnahmen in einem drei- bis fünfjährigen Abstand bis zu einer ausreichenden Entwicklung der Pflanzung, danach ist ein Turnus von 10 Jahren anzustreben. Die Überprüfung erfolgt durch Begehung einer von der Gemeinde beauftragten Person.

2.7 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich für das Schutzgut Arten und Biotope

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt nachfolgend für das Schutzgut Arten und Biotope rechnerisch anhand der bestehenden bzw. geplanten Flächennutzung bzw. anhand der erfassten Biotoptypen gemäß der "Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung" (Institut für Botanik und Landeskunde im Auftrag der LfU, 2005), wie folgt:

Biotoptyp		Vor dem Eingriff (Bestand)			Nach dem Eingriff (Planung)		
		1 Biotop- wert	2 Fläche in m²	3 Bilanzwert Spalte 1 x 2	1 Biotop- wert	2 Fläche in m²	3 Bilanzwert Spalte 1 x 2
BESTAND							
12.61	Entwässerungsgraben	11	50	550	11	50	550
33.61	Grünland intensiv genutzt	8	2.397	19.176	8	270	2.160
33.80	Rasen	4	872	3.488	-	-	-
35.11(-)	Nitrophytische Saumvegetation, artenarme Ausbildung	10	276	2.760	-	-	-
41.10	Feldgehölz	19	261	4.959	19	176	3.344
42.20	Gebüsch, artenarme Ausbildung	15	34	510	15	34	510
60.10	Gebäude, Mauern und Treppen	1	81	81	1	81	81
60.20	Zufahrtsweg und Parkplatz, asphaltiert	1	397	397	1	397	397
60.25	Grasweg	6	190	1.140	6	190	1.140
60.60	Freizeitgelände, Garten	6	522	3.132	-	-	-
45.30 a	Einzelbäume auf geringw. Biotoptypen (60.60, 33.80) Ansatz: 6 Bäume = 6 St. * (StU 16 cm) * Wert 6	-	6 St.	576	-	6 St.	576
45.30 a	Einzelbäume auf geringw. Biotoptypen (60.60, 33.80) Ansatz: 13 Bäume = 13 St. * (StU 45 cm) * Wert 6	-	13 St.	3.510	-	7 St.	1.890
45.30 a	Einzelbäume auf geringw. Biotoptypen (60.60, 33.80) Ansatz: 5 Bäume = 5 St. * (StU 79 cm) * Wert 6	-	5 St.	2.370	-	3 St.	1.368
45.30 a	Einzelbäume auf geringw. Biotoptypen (60.60, 33.80) Ansatz: 8 Bäume = 8 St. * (StU 94 cm) * Wert 6	-	8 St.	4.512	-	8 St.	4.512
PLANUNG							
33.41	Öffentliche Grünfläche extensiv, etw. Fettwiese durch ext. Pflege	-	-	-	13	792	10.296
33.80	Pflanzgebot Rasen	-	-	-	4	638	2.552
41.20	Pflanzgebot Feldheckenpflanzung	-	-	-	15	174	2.610
42.30	Pflanzgebot Gebüsch feuchter Standorte (Weidengebüsch)	-	-	-	15	200	3.000
60.10	Neubau Feuerwehrhaus	-	-	-	1	447	447
60.20	Straßenverkehrsfläche 859 m² davon neue Erschließung: 462 m²	-	-	-	1	462	462
60.23	Parkplätze	-	-	-	2	214	428
60.60	Öffentliche Grünfläche sonstige 1420 m² abzüglich Pflanzbindungen und Pflanzgebote: 955 m²	-	-	-	6	955	5.730
45.30 b	Pflanzgebot höchst, Obstbäume auf mittelw. Biotoptypen (33.41) Ansatz: 12 Bäume = 12 St. * (StU 12+80 cm) * Wert 5	-	-	-	-	12 St.	5.520
		Summe: 5.080 47.161			Summe: 5.080 47.573		
		Bilanzwert vor dem Eingriff: 47.161 WE 100%			Bilanzwert nach dem Eingriff: 47.573 WE 101%		
		verbleibender Überschuss: 412 WE					

Gemäß der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung kann der zu erwartende Eingriff innerhalb des Plangebiets vollständig ausgeglichen werden.

2.8 Bilanzierung sonstige Schutzgüter

Für die anderen untersuchten Schutzgüter wurde in den vorstehenden Kapiteln, so weit sinnvoll und möglich, eine Gegenüberstellung von Bestand und Planung anhand von Zahlen (Flächenangaben) oder eine Bewertung in verbal-argumentativer Form durchgeführt.

Bei einer konsequenten Umsetzung der genannten Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass für die betroffenen Schutzgüter Boden Wasser, Erholung, Luft/Klima, Landschaftsbild, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben, so dass von einer ausreichenden Berücksichtigung der betroffenen Schutzgüter im Rahmen der Abwägung und Eingriffsregelung ausgegangen werden kann. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen, inner- oder außerhalb des Plangebiets, sind nicht erforderlich.

Anhänge:

Anhang 1: Pflanzenliste

Anhang 2: Erläuterungen zur Bewertungsmethode für das Schutzgut Arten und Biotop

Anhang 3: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Anlagen:

Bestandsplan Biotop und Nutzungen (M 1 : 1.000)

Maßnahmenplan der Grünordnung (M 1 : 1.000)

Aufgestellt:

Empfingen, den 10.09.2013

zuletzt geändert:

Empfingen, den 17.01.2014

Zugehörige Planfertigungen

Bestandsplan Biotop und Nutzungen, M 1 : 1.000

Maßnahmenplan der Grünordnung, M 1 : 1.000

Büro Gfrörer
Architekten, Ingenieure,
Landschaftsarchitekten
Dettenseerstraße 23
72186 Empfingen

3 ANHANG

3.1 Anhang 1: Pflanzenliste

Die festgesetzten Pflanzgebotsflächen sind gemäß DIN 18 916 'Pflanzen und Pflanzarbeiten' zu bepflanzen und gemäß DIN 18 919 'Unterhaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen' dauernd zu unterhalten. Für die Bepflanzung werden naturraumtypische Arten der potentiell natürlichen Vegetation vorgeschlagen gemäß den Empfehlungen der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Karlsruhe 2002).

Die Pflanzenliste gibt Empfehlungen zur Verwendung von standorttypischen Gehölzen, sie besitzt aber nicht den Charakter der Ausschließlichkeit. Die Verwendung von immergrünen Gehölzen und Koniferen ist jedoch ausdrücklich nicht erwünscht.

Für Obstbäume ist die Verwendung ortsüblicher und bewährter Sorten des Streuobstbaus zulässig, die keiner besonderen Pflege bedürfen sowie alternativ die Pflanzung von Wildobstbäumen.

Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen

Qualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, StU 12-14 cm

Wie z.B.:	Prunus avium	Vogel-Kirsche
	Sorbus aucuparia	Eberesche
	Sorbus torminalis	Elsbeere
	Sorbus domestica	Speierling
	Malus sylvestris	Holz-Apfel

bei Bedarf ergänzende Pflanzung von Einzelbäumen

Qualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, StU 12-14 cm

Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Fraxinus excelsior	Esche
Acer platanoides	Spitzahorn	Tilia cordata	Winterlinde
Carpinus betulus	Hainbuche	Prunus avium	Vogelkirsche

Pflanzung von Sträuchern für Feldhecken und Strauchgruppen

Acer campestre	Feldahorn	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Sorbus torminalis	Elsbeere	Prunus avium	Vogel-Kirsche
Carpinus betulus	Hainbuche	Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Cornus mas	Kornelkirsche	Rhamnus frangula	Faulbaum
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Rosa rubiginosa	Weinrose
Crataegus monogyna	Eing. Weißdorn	Rosa canina	Hundsrose
Crataegus laevigata	Zweig. Weißdorn	Sambucus nigra	Schw. Holunder
Corylus avellana	Haselnuß	Viburnum lantana	Woll. Schneeball
Ligustrum vulgare	Liguster	Sorbus aucuparia	Eberesche

Qualität: verpflanzter Strauch, 60-100 cm, ohne Ballen (o.B.), Pflanzabstand max. 1,50 x 1,50 m

Gebüschpflanzung an Entwässerungsgraben (Gebüsch feuchter Standorte/ Weidengebüsch)

Salix cinerea	Grau-Weide	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Salix caprea	Sal-Weide	Prunus padus	Traubenkirsche
Salix purpurea	Purpur-Weide	Corylus avellana	Gemeine Hasel
Salix viminalis	Korb-Weide	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Salix cinerea	Grau-Weide		

Qualität: verpflanzter Strauch, 60-100 cm, ohne Ballen (o.B.), Pflanzabstand max. 1,50 x 1,50 m

3.2 Anhang 2: Bewertungsmethode für das Schutzgut Arten und Biotope

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt in Anlehnung an die "Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung" (Institut für Botanik und Landeskunde im Auftrag der LfU, 2005), die nachfolgend beispielhaft für den Biotoptyp '33.41 Fettwiese mittlerer Standorte' dargestellt ist (die dem Biotoptyp vorgestellte Nummer entspricht der Nummerierung nach der Biotoptypenliste von Baden-Württemberg).

Ermittlung des Biotopwerts					
1	2	3	4	5	6
Grundwert	Wertspanne	Faktor Prüfmerkmale*	Biotopwert (Spalte 1 x Spalte 3)	Fläche (m ²)	Bilanzwert (Spalte 4 x Spalte 5)
13	8-19	0,8	10	2000	20000
*Zutreffendes Prüfmerkmal: - = normale Ausbildung x 1,2 mäßig hohe Bedeutung für den Artenschutz x 1,2 mäßig artenreiche Ausbildung x 0,8 sehr artenarme Ausbildung oder Faziesbildung (z.B. infolge Brache) x 0,8 starkes Auftreten von Düngungszeigern oder sonstigen Störungszeigern					
Wertstufe III (C) = mittlere naturschutzfachliche Bedeutung					

Grundwert: Der Grundwert (Spalte 1) basiert auf einer 64 Punkte umfassenden Bewertungsskala. Jedem Biotoptyp, der in Baden-Württemberg vorkommt, wurde eine fester Wert zugewiesen, der dessen "normale" und somit häufigste Ausprägung in Baden-Württemberg repräsentiert.

Wertspanne / Faktor Prüfmerkmal: Durch vorgegebene Prüfmerkmale für die Biotoptypen können die unterschiedlichen Ausprägungen der Biotope bewertet werden, die vom „Normalfall“ bzw. Grundwert abweichen. Die zutreffenden Prüfmerkmale für den jeweiligen Biotoptyp sind nachfolgend fett hervorgehoben. Jedem Prüfmerkmal ist ein Bewertungsfaktor zugeordnet. Die Faktoren sind untereinander ohne Einschränkung kombinierbar, allerdings ist für jeden Biotoptyp eine Wertspanne festgelegt (Spalte 2). Werte außerhalb dieser Spanne sind nicht zulässig, auch wenn sie rechnerisch möglich wären. Besondere Biotopausprägungen, die allein anhand der Prüfmerkmale nicht bewertet werden können, werden -soweit von besonderer Relevanz- im Rahmen der verbal-argumentativen Bewertung entsprechend gewürdigt.

Biotopwert: Zur Bestimmung des Biotopwerts (Spalte 4) wird der Faktor des zutreffenden Prüfmerkmals mit dem Grundwert des Biotoptyps multipliziert (Spalte 1 x Spalte 3).

Bilanzwert: Zur Bestimmung des Bilanzwerts (Spalte 6) für die Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung wird der Biotopwert mit der Fläche des betroffenen Biotoptyps multipliziert (Spalte 4 x Spalte 5).

Wertstufe: Nach einer 5-stufigen Skala wird der ermittelte Biotopwert einer der nachfolgenden Wertstufen zugeordnet. Die in Klammern gesetzten Wertstufen A - E entsprechen den für die anderen Schutzgüter verwendeten Bewertungsmodel.

Definition	Wertstufe	Wertspanne
sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung	V (A)	33 - 64
hohe naturschutzfachliche Bedeutung	IV (B)	17 - 32
Mittlere naturschutzfachliche Bedeutung	III (C)	9 - 16
Geringe naturschutzfachliche Bedeutung	II (D)	5 - 8
Keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung	I (E)	1 - 4

3.3 Anhang 3: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

3.3.1 Anlass und Rechtgrundlagen

Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht, die auch zu Störungen oder Verlusten von besonders geschützten oder streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

In der nachfolgenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- geprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.

Die rechtliche Grundlage dieses Artenschutzfachbeitrages bilden die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG die folgendermaßen gefasst sind:

"Es ist verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

3.3.2 Vorhabensbeschreibung

Geplant ist die Errichtung eines Feuerwehrhauses auf einer Auffüllungsfläche, die bisher als Freizeitgelände und Grünlandflächen genutzt wird. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am südöstlichen Siedlungsrand von Dettlingen, einer Teilgemeinde der großen Kreisstadt Horb am Neckar.

3.3.3 Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Habitatstrukturen

Das Plangebiet liegt am Kreuzungsbereich der L 398 und K 4703 auf einer Auffüllungsfläche am Fuß eines Südhangs. Im westlichen Bereich wird das Gebiet als Freizeitgelände genutzt und ist dort mit gärtnerisch gepflegten, rel. jungen Einzelbäumen und Gehölz- und Gebüschstrukturen auf Rasenflächen bestanden. Der östliche Bereich ist mit artenarmem Grünland bewachsen. Dort soll das Gebäude realisiert werden und die bestehende Zufahrt zum Gelände genutzt werden.

3.3.4 Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens

Die Erkundung in wie weit durch das Vorhaben planungsrelevante Arten betroffen sein können, erfolgte durch zwei Begehungen Mitte Juli und Anfang September 2013. Darüber hinaus werden potentielle Vorkommen von planungsrelevanten Arten anhand der vorhandenen Habitate abgeschätzt.

Bezüglich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote, die nachfolgend für die im Gebiet zu erwartenden Arten untersucht werden:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

- *Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.*

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

- *Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.*

3.3.5 Farn- und Blütenpflanzen

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten aus der Gruppe der Farne und Blütenpflanzen: *Einfache Mondraute, Dicke Trespe, Frauenschuh, Sumpf-Siegwurz, Silberscharte, Liegendes Büchsenkraut, Sumpf-Glanzkraut, Bunte Schwertlilie, Kleefarn, Bodensee-Vergissmeinnicht, Moor-Steinbrech, Sommer-Schraubenstendel, Europäischer Dünnpfarn, Zarter Gauchheil, Purpur-Grasnelke, Mondraute, Moor-Binse, Gelber und Stauden-Lein, Kleine Teichrose, Karlsszepter, Moltebeere, Österreichische Schwarzwurzel, Bremis Wasserschlauch, Wilde Weinrebe.*

Im Rahmen der durchgeführten Gebietsbegehungen ergaben sich keine Funde von streng geschützten Pflanzenarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Das Vorkommen solcher Arten ist im Plangebiet aufgrund der vorhandenen Nutzung (intensive Gärtnerische Pflege durch Obst- und Gartenbauverein), Biotopausstattung und der Standorte auch nicht zu erwarten. Auch auf der Rote Liste stehende oder besonders geschützte Arten konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Hinweise über mögliche Vorkommen liegen nicht vor, Sonderstandorte wie nasse, trockene oder magere Flächen konnten ebenfalls nicht festgestellt werden.

- **Von dem Vorhaben sind keine Farn- und Blütenpflanzen betroffen, die besonders oder streng geschützt oder im Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelistet sind.**

3.3.6 Amphibien und Reptilien

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten der Reptilien: *Zauneidechse*, *Schlingnatter*, *Europäische Sumpfschildkröte*, *Westliche Smaragdeidechse*, *Mauereidechse*, *Ruineneidechse*, *Aspisviper* und *Äskulapnatter*.

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten der Amphibien: *Gelbbauchunke*, *Geburtshelferkröte*, *Kreuzkröte*, *Wechselkröte*, *Europäischer Laubfrosch*, *Knoblauchkröte*, *Moorfrosch*, *Springfrosch*, *Kleiner Wasserfrosch*, *Alpensalamander* und *Nördlicher Kammolch*.

Es wurden bei den Geländeerhebungen aktuell keine Reptilien und Amphibien angetroffen. Schotterflächen, Steinhaufen und Gehölzstrukturen, die als Lebensraum für die Zauneidechse geeignet sind, kommen im Gebiet nicht vor. Aufgrund der Habitatsansprüche und teilweise bekannten Verbreitungsgebiete ist das Vorkommen entsprechender Arten im Geltungsbereich des BBP und angrenzend nicht zu erwarten bzw. kann ausgeschlossen werden.

Amphibienvorkommen konnten im Plangebiet und angrenzend ebenfalls nicht festgestellt werden. Hinweise über mögliche Vorkommen im Gebiet liegen nicht vor. Laichgewässer sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden, im näheren Umfeld entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze eignet sich der temporär wasserführende Entwässerungsgraben als potentiell Laichgewässer, wenn dort günstige Wasserverhältnisse herrschen. Dort wurden jedoch keine Nachweise gefunden. Potenzielle Vorkommen von streng geschützten Arten oder FFH-Arten (z.B. Kammolch, Gelbbauchunke, Laub- / Springfrosch u.a.) sind innerhalb des Eingriffsbereiches aufgrund der vorhandenen Biotope und Habitate nicht zu erwarten bzw. auszuschließen. Ebenso sind geeignete Habitate im Gebiet für besonders geschützte Arten wie Grasfrosch oder Erdkröte nicht vorhanden.

Somit werden keine erheblichen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen der genannten Arten durch das Vorhaben gesehen.

- Von dem Vorhaben sind keine Amphibien und Reptilien betroffen, die besonders / streng geschützt oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind.

3.3.7 Säugetiere und insbesondere Fledermäuse

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten: *Haselmaus*, *Wolf*, *Biber*, *Feldhamster*, *Wildkatze*, *Otter*, *Luchs* und *Braunbär*, außerdem Fledermausarten wie: *Wimperfledermaus* (*Myotis emarginatus*), *Bechsteinfledermaus* (*Myotis bechsteinii*), *Großes Mausohr* (*Myotis myotis*)

Säugetiere sind im Plangebiet und angrenzend nicht gesondert untersucht worden. Bei der Begehung konnten keine Individuen nachgewiesen werden. Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung und Habitatstrukturen ist mit dem Vorkommen von gelisteten streng geschützten Arten / FFH-Arten wie z.B. Fledermäusen, Feldhamster, Haselmaus, Wildkatze u.a. im Gebiet nicht zu rechnen.

Insbesondere ist vorhabensbedingt nicht mit dem Verlust von Tages-, Sommer- oder Winterquartieren für Fledermausarten zu rechnen. Im Eingriffsbereich selbst sind keine geeigneten Strukturen vorhanden da, es sich um artenarme Wiesenflächen handelt. Die Freizeithütte wird intensiv genutzt und gepflegt, ebenso wie die jungen Gehölzbestände und Rasenflächen. Es erfolgen keine vorhabensbedingten Eingriffe in vorhandene Altbaumbestände, die als entsprechende Quartiere geeignet sind, ebenso hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf vorhandene Gebäude im Umfeld. Die zu pflanzenden Obstgehölze dienen Fledermäusen als Leitstrukturen und das geplante extensive Grünland kann als Jagthabitat dienen.

- Insgesamt ist deshalb davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen nicht erfüllt wird. Auch erhebliche Störwirkungen über die vorhandene Situation hinaus, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Säugetierarten führen könnten, sind nicht zu erwarten.

3.3.8 Wirbellose

Planungsrelevante Schmetterlingsarten: *Apollofalter*, *Schwarzer Apollofalter*, *Blauschillernder Feuerfalter*, *Eschen-Scheckenfalter*, *Gelbringfalter*, *Großer Feuerfalter*, *Haarstrangeule*, *Heckenwollfalter*, *Nachtkerzenschwärmer*, *Wald-Wiesenvögelchen*, *Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling*, *Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling* und *Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling*

national streng geschützten Arten und Anhang IV-Arten aus der Gruppe der Libellen: *Asiatische Keiljungfer*, *Große Moosjungfer*, *Grüne Flussjungfer*, *Östliche Moosjungfer*, *Sibirische Winterlibelle* und *Zierliche Moosjungfer*

streng geschützte oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Käferarten: *Vierzähniger Mistkäfer*, *Großer Heldbock*, *Scharlachkäfer*, *Breitrand*, *Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer*, *Eremit* und *Alpenbock*

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind keine Fang- und Heuschrecken gelistet, lediglich die *Grüne Strandschrecke*, *Große Höckerschrecke*, *Steppen-Sattelschrecke*, *Östliche Grille*, *Braunfleckige Beißschrecke* und *Große Schiefkopfschrecke* sind national streng geschützt.

national streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten aus der Gruppe der Weichtiere: *Flussperlmuschel*, *Abgeplattete Teichmuschel*, *Bachmuschel*, *Zierliche Tellerschnecke*

Über das Vorkommen von wirbellosen Tierarten im Gebiet (Schmetterlinge, Netz- / Hautflügler, Spinnen, Ringelwürmer, Weichtiere, Käfer) wurden keine gesonderten Untersuchungen durchgeführt. Das Vorkommen streng geschützter Arten und Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie für diese Tiergruppe ist aufgrund der vorhandenen Nutzung und Biotopstrukturen und der teilweise bekannten Verbreitungsgebiete, sowohl innerhalb des Plangebietes, als auch in den angrenzenden Flächen ausgeschlossen bzw. nicht zu erwarten. Betroffene Strukturen sind artenarme Wiesen und Gehölzbestände die intensiv gepflegt und genutzt werden. Hinweise oder Vorkommen solcher Arten im Rahmen der durchgeführten Bestandskartierung konnten ebenfalls nicht festgestellt werden.

- Von dem Vorhaben sind keine Tierarten aus der Gruppe der Wirbellosen betroffen, die streng geschützt oder im Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelistet sind.

3.3.9 Vögel

Es konnten auf der Fläche keine Wiesen oder Bodenbrüter oder sonstige Brutvorkommen festgestellt werden. Bei der Begehung konnten folgende Vogelarten als Nahrungsgäste beobachtet werden: *Blaumeise*, *Buchfink*, *Elster*, *Kohlmeise*, *Rabenkrähe*.

Für die genannten Vogelarten kann im Bereich von Dettlingen und Umfeld von einer guten lokalen Vernetzung ihrer Vorkommen ausgegangen werden. Ein Eingriff in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten findet nicht statt, so dass kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorliegt.

Erhebliche Störungen in Folge von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen (z. B. durch Lärm- und Lichtimmissionen, Trennwirkungen) sind für einzelne Vogelarten nicht zu erwarten, da es sich um einen durch die Freizeitnutzung und Siedlungsnähe vorbelasteten Landschaftsraum handelt.

Durch das geplante Vorhaben, insbesondere durch das Feuerwehrhaus erfolgen keine direkten Eingriffe in Strukturen, die zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einzelner Arten führen können (Gehölzbrüter, Baumhöhlen für Bodenbrüter, Wiesen- und Bodenbrüter). Die vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben zum allergrößten Teil erhalten und werden im Bebauungsplan mit einer Pflanzbindung belegt. Innerhalb des Plangebiets werden durch ein Pflanzgebot neue Gehölzstrukturen geschaffen.

Ergebnis

Für die Bereiche der überplanten Flächen liegen keine Hinweise auf Brutplätze bzw. -reviere (Fortpflanzungsstätten) von Vogelarten vor. Bedeutende Rastvogelvorkommen, die das Plangebiet regelmäßig nutzen, sind nicht bekannt bzw. zu erwarten. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind bekannte überregionale Vogelzuglinien nicht betroffen.

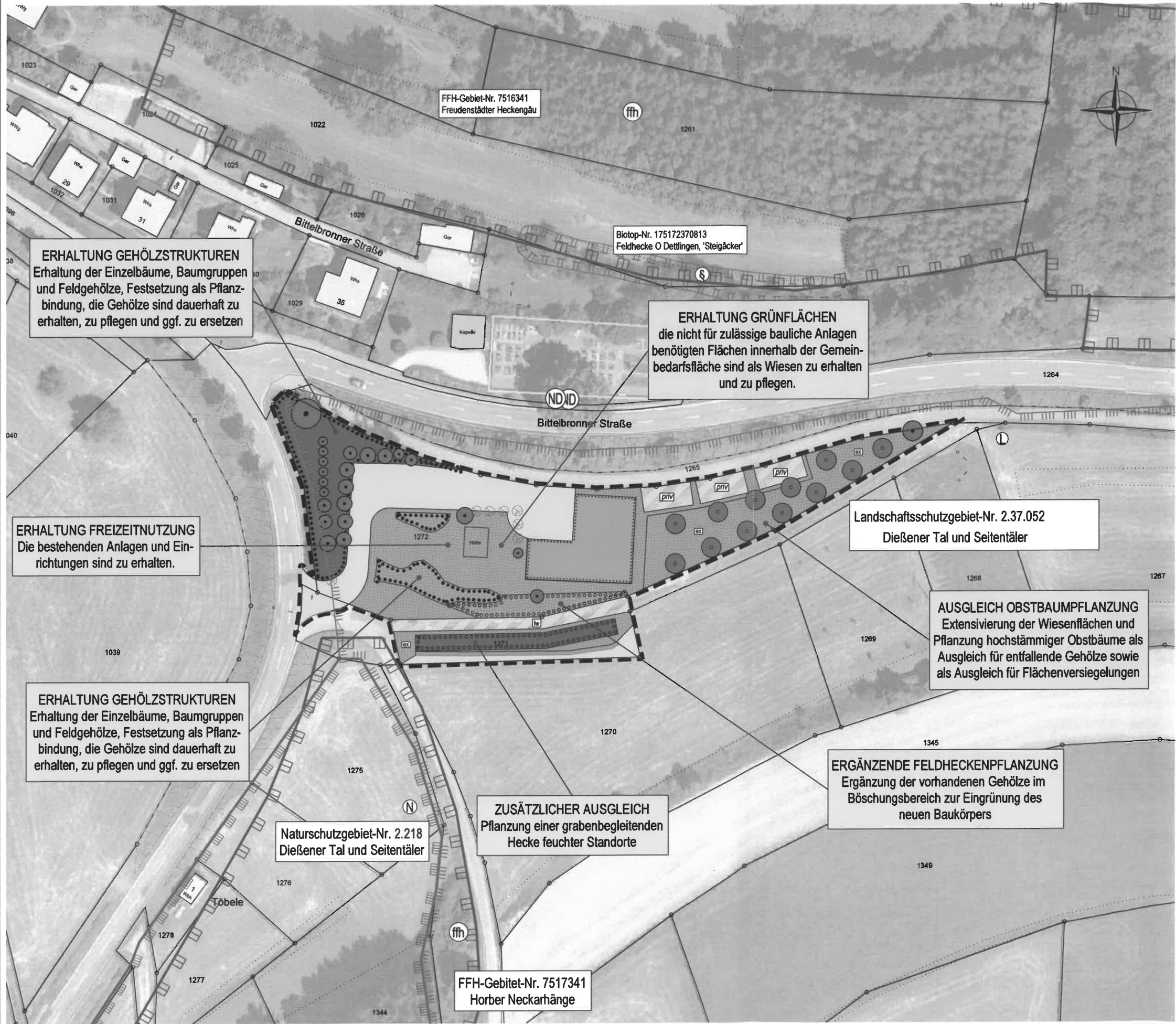
- Durch das geplante Vorhaben erfolgt somit kein Verstoß gegen § 44 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

3.3.10 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kein Hindernis für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes darstellen.

BBP 'FEUERWEHRHAUS DIEßENER TAL' IN HORB A. N. - DETTLINGEN - MASSNAHMENPLAN DER GRÜNORDNUNG

STADT HORB A. N., KREIS FREUDENSTADT



Festsetzungen des Bebauungsplanes

- Baufenster Feuerwehrgerätehaus innerhalb der Gemeinbedarfsfläche
- Verkehrsfläche / Zufahrt innerhalb der Gemeinbedarfsfläche
- PKW-Stellplätze innerhalb der Gemeinbedarfsfläche

Massnahmen der Grünordnung

- Erhaltung Einzelbäume und Baumgruppen
- Neupflanzung hochstämmiger Obstbäume
- entfallende Einzelbäume
- Erhaltung Feldgehölze und Feldhecken
- Neupflanzung Feldhecke innerhalb der Gemeinbedarfsflächen
- Neupflanzung Gebüsch feuchter Standorte am Entwässerungsgraben

Sonstige Planzeichen

- Räumlicher Geltungsbereich des BBP einschließlich Erweiterung
- Grenze FFH-Gebiet
- Grenze Landschaftsschutzgebiet
- Grenze Naturschutzgebiet
- Abgrenzung besonders geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. nach § 30a LWaldG
- Naturdenkmal

BEBAUUNGSPLAN 'Feuerwehrhaus Dießener Tal' IN HORB AM NECKAR - DETTLINGEN MASSNAHMENPLAN DER GRÜNORDNUNG

Maßstab:	1 : 1.000	Projektnummer:	1850
		Plannummer:	1850/mas1.3
Cez./Geö.	Datum	Änderungsvermerk	Grundlage: ALK, Stadt Horb
Gr/Bu/Gf	10.09.13	Maßnahmenplan	
Gr/Bu/Gf	14.10.13	Maßnahmenplan, angepasst an Stellplätze, geänderte Zufahrt u. zusätzlicher Ausgleich	
Gr/Gf	17.01.14	keine Änderung, nur Datum angepasst an Textteil Umweltbericht	
		BÜRO GFRÖRER	ARCHITEKTEN, INGENIEURE
		DETTENSEERSTR. 23-25	Telefon: 07485 / 97 69 0
		72186 EMPFINGEN	Telefax: 07485 / 97 69 21